

Satzung des Förderkreises Alte Synagoge Arnstein

Art. 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Alte Synagoge Arnstein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Arnstein. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Art. 2 – Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, hier die Auseinandersetzung mit der jüdischen Geschichte und Kultur in der Stadt Arnstein und im Landkreis Main-Spessart (Anlage 7 EStG) sowie die Pflege der Partnerschaft bzw. freundschaftlichen Beziehung mit Israel auf kommunaler Ebene. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Restaurierung der Synagoge Arnstein, durch eine Dokumentation über das Leben der jüdischen Gemeinde in der Stadt Arnstein und im Landkreis Main-Spessart, die als Dauerausstellung in der Synagoge Arnstein eingerichtet wird, und deren Betreuung. Daneben finden Sonderausstellungen sowie sachbezogene und kulturelle Veranstaltungen und Veröffentlichungen statt. Die Alte Synagoge Arnstein soll auch der Begegnung zwischen Deutschland und Israel dienen.
- (2) Der Förderkreis Alte Synagoge Arnstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Da die im Eigentum der Stadt Arnstein befindliche ehemalige Synagoge von der Stadt Arnstein mit unterhalten wird, ist bei der Nutzung des Gebäudes deren Einvernehmen herzustellen.

Art. 3 – Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Förderkreises können jede natürliche Person und alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Vereine, Gesellschaften, Gemeinden, Firmen usw.) werden. Juristische Personen werden im Förderkreis durch natürliche Personen vertreten und besitzen jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Förderkreis. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Art. 4 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus dem Förderkreis ist jederzeit möglich. Er wird mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim ersten Vorsitzenden wirksam.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds ist möglich, wenn es die Ziele und den Zweck des Förderkreises mißachtet, dessen Ansehen schädigt oder trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluß erfolgt durch die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf

Vereinsvermögen.

- (4) Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Förderkreis und dessen Zielsetzung verleihen.

Art. 5 – Mitgliedsbeitrag und Vermögensbindung

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag entrichtet. Die Beitragshöhe wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Festsetzung der Beitragshöhe bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Arnstein als Eigentümerin der Synagoge, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Art. 6 – Organe

Organe des „Förderkreises Alte Synagoge Arnstein“ sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Art. 7 – Vorstandschaft und Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstandschaft gehören an
 - der erste Vorsitzende. Er repräsentiert den Förderkreis und hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
 - der zweite Vorsitzende. Er ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden.
 - der Kassenverwalter. Er verwaltet die Kasse nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung und Vorstandsbeschlüssen.
 - der Schriftführer. Ihm obliegt das Schriftwesen und die Organisation der Pressearbeit.
 - der jeweilige Bürgermeister von Arnstein als geborenes Vorstandschaftsmitglied kraft Amtes als Beisitzer. Er hat beratende Funktion im Förderkreis.
 - bis zu sieben weiteren Beisitzern.
- (2) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind im Außenverhältnis jeweils einzeln vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis nur zusammen mit dem jeweils anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Förderkreis.
- (5) Verschiedene Ämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.

Art. 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Förderkreises. Sie entscheidet über die Annahme und Änderung der Satzung, die Auflösung des Förderkreises, Einsprüche gegen die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluß aus dem Verein, die Höhe des Jahresbeitrages, alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden, der Vorstandschaft oder von Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter

- Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (3) Es muß jedes Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Aufgaben dieser Jahreshauptversammlung, die in der Regel in Arnstein stattfindet, sind insbesondere die Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsprüfungsberichts, die Entlastung der Vorstandschaft sowie turnusgemäß anstehende Wahlen.
 - (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Werntal-Zeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
 - (5) Beschlußfähig ist grundsätzlich jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
 - (6) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Förderkreises (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

Art. 9 – Beschlußfassung und Wahlen

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet grundsätzlich die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks des Förderkreises (Art. 2 der Satzung) ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich; eine Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (4) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden in diesem Fall der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (5) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erreicht, ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen, in der die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Art. 10 – Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Art. 11 – Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zu wählende Rechnungsprüfer.

Art. 12 – Verwaltung

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, ausgenommen die Festsetzung der Beitragshöhe,

erfolgen durch die Vorstandschaft.

Art. 13 – Rechtsgrundlage

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Arnstein, den 15. April 2011